

Der Staat, der handeln muss

Herausgegeben von
LAURENCE O'HARA und
THOMAS GROSSE-WILDE

Mohr Siebeck

Der Staat, der handeln muss



Der Staat, der handeln muss

Zurechnung bei staatlichem Unterlassen in einer
Epoche expandierender Verantwortungen

Herausgegeben von

Laurence O'Hara und Thomas Grosse-Wilde

Mohr Siebeck

Laurence O'Hara ist Wissenschaftlicher Referent und Habilitand am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern, Bonn.
orcid.org/0000-0003-1351-2796

Thomas Grosse-Wilde ist Vertreter einer Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Bonn.
orcid.org/0000-0002-6353-2683

ISBN 978-3-16-162119-2 / eISBN 978-3-16-164484-9
DOI 10.1628/978-3-16-164484-9

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Zeitdiagnosen können uns helfen, gesellschaftliche Trends auf den Begriff zu bringen und Rechtsentwicklungen einzuordnen. Sie sind aber voraussetzungsvolle Geschäfte. Das gilt genauso für eine einflussreiche Diagnose zur gegenwärtigen Entwicklung: dass die Phase generalisierter Vertrauens auf gesellschaftliche Selbststeuerung vorbei ist, dass der Staat massiv (um-)gestalten muss – sei es um bisherige und drohende Krisen, sei es um technologischen, ökonomischen und geopolitischen Wandel zu bewältigen. Die Beobachtung lässt sich in keinem dieser Zusammenhänge von der Hand weisen; doch könnte sie in jedem eine Fülle an Bedeutungen und Implikationen haben. Mit nur vermeintlich geteilten Verständnissen fällt die Orientierungskraft der Begriffsarbeit aus – ob von Resilienz- und Transformationsverantwortung oder herkömmlich von Pflichten der Wohlstands- und (sozialen) Friedenssicherung die Rede ist.

Der vorliegende Band soll den Diskussionen eine analytische Perspektive hinzufügen. Mit der Verantwortlichkeit für staatliches Unterlassen greift er einen Aspekt heraus, der gerade zur Klärung von Begriffen zwingt, nämlich im Augenblick der Zurechnung, in dem unverbindliche Forderungen zu handfesten Pflichten werden. Wegen der spezifizierenden Funktion juristischer Setzungs- und Anwendungspraxis können rechtswissenschaftliche Beiträge in fachübergreifenden Gesprächen hilfreiche Dienste leisten. Vor allem aber soll der Band juristischer Forschung einen (intradisziplinären) Blickwinkel eröffnen, zu dem man in den Einzelmaterien schwer gelangt. Straf- und zivilrechtliche Haftung tritt nicht nur zusehends bei der Steuerung von Amtsträgerverhalten zum öffentlich-rechtlichen Instrumentarium hinzu; hier gibt es auch den weitaus größten Erfahrungsschatz hinsichtlich der Erzeugung von (Sorgfalts-) Pflichten zu aktivem Handeln. Mit der Erweiterung des Blicks auf die Individualebene werden freilich neue Realbereichsbetrachtungen nötig, dafür zugleich möglich. Unseren Autorinnen und Autoren, die sich aus ihren juristischen Fachsäulen, aber auch aus geistes- und sozialwissenschaftlichen Nachbarfächern

kommend auf den arbeitsintensiven Austausch eingelassen haben, sei herzlich gedankt.

Gefördert wurde das Projekt aus Mitteln der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder durch den Transdisziplinären Forschungsbereich „Individuen, Institutionen und Gesellschaften“ an der Universität Bonn. Die Konzeption geht im Wesentlichen zurück auf eine zweitägige Tagung Ende 2022 am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern. Dankbar sind wir insofern dem Direktor Christoph Engel für seine Unterstützung und Mitwirkung. Unverzichtbare Hilfe haben auch viele weitere Köpfe und Hände geleistet. Besonders hervorheben möchten wir aus der Universität Bonn Frau stud. Hk. Ellen Hofmann sowie Herrn stud. Hk. Rafael Görden, und aus dem Max-Planck-Institut Herrn Marc Martin und Frau stud. Hk. Josefa Magen. Nicht minder danken wir Frau Daniela Taudt für die gewohnt kundige und reibungslose verlegerische Betreuung.

Bonn, im Sommer 2024

Laurence O’Hara und
Thomas Grosse-Wilde

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
<i>Laurence O'Hara & Thomas Grosse-Wilde</i>	
Erzeugung verbindlicher Handlungspflichten in einer Ära expandierender Verantwortung	1
<i>Weyma Lübbe</i>	
Handlungspflichten in Krisenzeiten: Formen und Grenzen der Zurechnungsexpansion	23
<i>Laurence O'Hara</i>	
Handlungsgebote aus vorrangigem Recht: Voraussetzungen und Erzeugungskontexte	53
<i>Thomas Wischmeyer</i>	
Staatliche Verantwortung für die Risiken der Informationstechnik	85
<i>Angela Schwerdtfeger</i>	
Klimawandel und Zurechnung staatlichen Unterlassens: Zwischen Schutz- und Abwehrdimension der Grund- und Menschenrechte	107
<i>Stefan Martini</i>	
Die nächste Konstitutionalisierung: Positive Pflichten im Völkerrecht	129
<i>Alexander Hellgardt</i>	
Privatrechtliche Haftung unter höherrangigen Einwirkungen . .	155
<i>Wolfgang Seibel</i>	
Multikausalität und Verantwortungsprinzip bei schwerwiegendem Behördenversagen	181

Charlotte Schmitt-Leonardy

Strafrechtliche Verantwortung bei komplexen
Unglücksereignissen 195

Thomas Grosse-Wilde

Zurechnungsexpansion strafrechtlich relevanten Unterlassens
von Amtsträgern oder Leerlauf der strafrechtlichen Aufarbeitung
von Verwaltungsversagen? 219

Autorenverzeichnis 285

Stichwortverzeichnis 287

Erzeugung verbindlicher Handlungspflichten in einer Ära expandierender Verantwortung

Laurence O'Hara & Thomas Grosse-Wilde

I. Eine neue Stufe der Zurechnungsexpansion	1
II. Schlüsselmoment der Pflichtenerzeugung	4
III. Zurechnung zum Staat	7
IV. Haftung im Unterlassungskontext	10
V. Zum Aufbau des Bandes	15

I. Eine neue Stufe der Zurechnungsexpansion

Seit seinen Anfängen in der frühen Neuzeit hat der moderne Staat, getrieben durch gesellschaftliche und technologische Entwicklung, eine stete Ausweitung seiner Verantwortlichkeiten erlebt. Rein natural ge- deutete Vorgänge schwanden zusehends.¹ Mit der kulturellen Überfor-

¹ Das ist einerseits gewiss Frage der Deutung, andererseits aber eben der Vorgänge. Beides zusammen machte *Webers* „Entzauberung der Welt“ aus, in *Winckelmann* (Hrsg.), *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, 71988, 582 (594 und passim); im Strafrecht immer wieder prominent aufgegriffen von *Jakobs*, *System der strafrechtlichen Zurechnung*, 2012, 20f.; *ders.*, in: *FS für Kristian Kühl*, 2014, 281 (285). Lehrreich ist insofern der Hinweis bei *Hannig*, *Kalkulierte Gefahren*, 2019, 14, dass Studien regelmäßig „im Mittelalter ‚überraschend‘ rationale und in der Neuzeit ‚erstaunlich‘ religiöse Umgangsformen“ aufspürten. *Hannig* macht daneben eine wichtige Funktion des Umgangs mit Naturgefahren für die Ausbildung des modernen Staates aus: „Seit etwa 1800 [...] sorgte der Mensch immer weniger allein für seinen Schutz vor der Natur. [...] Moderne Staaten wiederum schützten ihre Untertanen nicht nur vor Gefahren. Sie kalkultierten mit ihnen und sahen in ihnen häufig die Möglichkeit, Interventionen zu rechtfertigen. [...] Die Suche nach Vorsorge und Prävention lässt sich also auch als ein Erfüllungsgehilfe der sogenannten ‚inneren Staatsbildung‘ verstehen.“ Als Jurist ist man unweigerlich an *Forsthoffs* von der *Daseinsvorsorge* abhängig gewordenen Individuum erinnert (zusammenfassend *Der Staat der Industrie-Gesellschaft*, 1971, 75 ff.), wengleich der bekanntlich

mung der Welt wurden zugleich alle Lebenszusammenhänge als politisch gestaltbar begriffen – und nachteilige Ereignisse aller Art dem Staat vorwerfbar.² Von der Bankeninsolvenz über die Virusinfektion bis zum Flutschaden – überall kann man im Zeitalter des Verantwortlichmachens³ fragen: Warum hat nicht der Staat die Katastrophe verhindert?

Verglichen mit der ersten Phase der Risikodiskussionen in den 1980er- und 1990er-Jahren⁴ zeichnet sich heute abermals eine Verschärfung ab: Gehörten solche Vorwürfe klassisch in die Domäne politisch durchzusetzender Forderungen – fungierten sie selbst bei ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Schutzaufträgen wie in Art. 20a GG kaum je als handfestes Recht⁵ –, werden Pflichten nun zusehends verbindlich gemacht,⁶ Programmsätze in Gebote für den politikerzeugenden Staat transferiert. Als epochenprägendes Ereignis steht hier für die deutsche Rechtswissenschaft mehr als alles andere der Klimabeschluss des Bun-

insgesamt einen staatlichen Machtverlust beklagte. Näher zur Herausbildung des Interventionsstaats als Phänomen des 19. Jahrhunderts *Stolleis*, Konstitution und Intervention, 2001, 253 ff. Mit *Lepsius'* Beobachtung der Naturalisierung menschengemachter Einflüsse, VVDStRL 64 (2004), 264 (283 ff.), reibt sich die These ihrer zunehmenden Ausbreitung nur zum Teil.

² *H. Lübbe*, in: W. Lübbe (Hrsg.), Kausalität und Zurechnung. Über Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen, 1994, 281 ff.; *W. Lübbe*, in: W. Lübbe (Hrsg.), Kausalität und Zurechnung. Über Verantwortung in komplexen kulturellen Prozessen, 1994, 223 ff. Siehe ferner *W. Lübbe*, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Bewährung und Herausforderung. Die Verfassung vor der Zukunft, 1999, 211 ff. In jüngerer Zeit etwa *Volkmann*, in: Günther/Volkmann (Hrsg.), Freiheit oder Leben?, 2022, 241 (248): „Globalverantwortung für die Herstellung erwünschter Lagen“ angesichts immer weiterer Ausweitung der Staatsaufgaben. Über das Thema der staatlichen Verantwortung hinaus siehe ferner *Di Fabio*, JZ 75 (2020), 1073: „Doch gegenwärtig ist ein Trend zu beobachten, der das System der Zurechnung [...] kategorial herausfordert.“

³ „*Age of responsabilization*“, *Eller*, RW 10 (2019), S. 5 (6 ff.). Vgl. auch insgesamt das damit eingeleitete Themenheft zur Verantwortungsexpansion, RW 2019, Heft 1. Das Begriffsfeld ist facettenreich; Responsibilisierung kann sich insbesondere an private Individuen richten, Aufarbeitung bei Heite/Magyar-Haas/Schär (Hrsg.), Responsibilisierung, 2024.

⁴ *Beck*, Risikogesellschaft, 1986. Siehe außer den Beiträgen in W. Lübbe (Hrsg.), Kausalität (Fn. 2), die rechtswissenschaftlichen Aufbereitungen bei *Di Fabio*, Risikoentscheidungen im Rechtsstaat, 1994; sowie in den Referaten von *Scherzberg* und *Lepsius*, in: VVDStRL 64 (2004), 214 ff., 264 ff.

⁵ Näher *O'Hara*, in diesem Band, 53 (66 ff.).

⁶ Zu verorten ist das Nachdenken über den Expansionsprozess damit nicht nur bei den Rationalisierungs- (Fn. 1), sondern auch bei den Verrechtlichungstheorien, dazu die Diskussionen in *Augsberg/Augsberg/Heidbrink* (Hrsg.), Recht auf Nicht-Recht, 2020.

desverfassungsgerichts.⁷ Prominent ablesen lässt sich ein Trend zu Anforderungen, Versprochenes fortan ernst zu nehmen – mit seiner Verwirklichung endgültig Ernst zu machen – aber auch in Intensivierungen europarechtlicher Vorgaben für die Politikgestaltung,⁸ von Pflichten zur Einrichtung interner und externer Systeme der Hinweisverfolgung⁹ bis zur Überwachung der Lieferketten.¹⁰ Das Recht der Transformationen zwingt wesensgemäß zum Handeln; eine „grundlegende Umstellung“ kommt ohne weitreichende „legislative und nichtlegislative Maßnahmen“ aller staatlichen Ebenen¹¹ nicht aus. Wo, wie in der digitalen Transformation, Unternehmen Funktionen übernehmen, die früher öffentliche Aufgaben gewesen wären, treffen die Aktivitätspflichten sie.¹²

In der Rechtsentwicklung spiegeln sich Forderungen aus gesellschaftlichen Diskursumfeldern nach Durchsetzbarkeit beim Schutz vulnerabler Interessen wider. Dazu zählt das überall im Westen vorgefundene Phänomen sozialer Bewegungen, die teils auf radikale Paradigmenwechsel zugunsten des jeweils vertretenen Interesses drängen,¹³ teils im Wege der strategischen Prozessführung Veränderungen innerhalb des Systems durchsetzen wollen.¹⁴ Dazu gehören aber auch er-

⁷ Näher *Schwerdtfeger*, in diesem Band, 107 ff.

⁸ Im europäischen Recht setzt sich damit ein längerer Trend der Auferlegung von Aktivitätspflichten fort, zu denen man im weiteren Sinn auch die Schaffung von Einrichtungen zur Bewältigung der ressourcenintensiven Verfahren und ihrer Befunde etwa infolge von RL (EU) 2011/92 (UVP-Richtlinie) beziehungsweise RL (EG) 2001/42 (SUP-Richtlinie) zählen könnte. Zusammenfassende Darstellung des Umwelt-Sekundärrechts bei *Epiney*, *Umweltrecht der Europäischen Union*, 42019, 281 ff.

⁹ Art. 7 ff., 11 ff. RL (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberrichtlinie). Dazu *Bull*, *Mercur* 889 (2023), 35–45.

¹⁰ Art. 15 RL (EU) 2024/1760 (Lieferkettenrichtlinie), §§ 7, 8 LkSG.

¹¹ VO (EU) 2018/1999 (Governance-Verordnung Energieunion und Klimaschutz), ErwG 3.

¹² Etwa Einrichtung von Upload-Filter-Systemen zum Urheberrechtsschutz gemäß Art. 17 Abs. 4 DSM-RL, RL (EU) 2019/790; §§ 7, 8 UrhDaG. Die *de facto*-Aktivitätspflicht für Plattformbetreiber hervorhebend EuGH, Urteil vom 26.04.2022, C-401/19 Rn. 53 f. Näher *Stieper*, *JZ* 77 (2022), 682–684. Freilich bedarf es für die Auferlegung umfassender Aktivitätspflichten für Private keiner (ehemals) staatlichen Aufgabe, wie das Beispiel der Verordnung zur digitalen operationalen Resilienz zeigt, Art. 5 ff. VO (EU) 2022/2554 (DORA).

¹³ Nicht bloß Klimabewegungen, zu diesbezüglichem radikalem Rechtswandel etwa *Pierce*, *Hastings Environmental Law J.* 28 (2022), 237–265; sondern darüber hinaus verschiedenste *social movements*, *Akbar*, *Yale Law J.* 132 (2023), 2360–2657, worin sich freilich das alte Phänomen revolutionärer Bewegungen fortsetzt.

¹⁴ Zum mittlerweile etablierten Phänomen im Kontext neuerer Expansionsbewegungen etwa *Fischer-Lescano*, in: *Saage-Maaß/Zumbansen/Bader/Shahab* (Hrsg.),

weiterte populär-wissenschaftliche Positionen. Angesichts von Krisen- und Polykrisendiagnosen¹⁵ drängt sich der Rückschluss auf, an die Stelle einer „Politik aus dem Geiste des Unterlassens“ müsse eine „Politik der Aktion“ treten.¹⁶ An ihn lässt sich im Kleinen, zurück bei den altbekannten Technikrisiken, mit der These anknüpfen, dass Unglücksfälle (*accidents*) überhaupt nicht mehr vorkommen oder jedenfalls alleinst – nötigenfalls in umfassender systemischer Kollektivverantwortung – vermieden werden müssen.¹⁷ In der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit vor ihrem verfassungsstaatlichen Gesprächshintergrund ist man mit entsprechenden Denkweisen schnell beim Zweisprung von der zugerechneten Unterlassungsfolge zur grundrechtlichen Schutzpflicht,¹⁸ die zu behaupteten weitgehend klaren Regelungspflichten führt, von der strikten Corona-Restriktion¹⁹ bis zum Verbot, Prostitutionsleistungen nachzufragen²⁰. So können auch Gesetzgebungsmaterialien selbst Eingriffsmaßnahmen aus der Gebundenheit durch höher-rangige Aktivitätspflichten ableiten.²¹

II. Schlüsselmoment der Pflichtenerzeugung

Aufgerufen ist damit zunächst einmal das alte verfassungsdogmatische Problem der Schutzpflichten als Eingriffstitel,²² einer Wirkung, mit der

Transnational Legal Activism in Global Value Chains, 2021; *Buckel/Pichl/Vestena*, *Social & Legal Studies* 33 (2024), 21–41. Die Dynamik ist zugleich durch die öffentlich-rechtlichen und zusehends zivilrechtlichen Verbandsklagenrechte intendiert, näher *Spieth/Hellermann*, *NVwZ* 2019, 745–751; *Thönissen*, *JZ* 77 (2022), 430–439.

¹⁵ Als Standardkanon der Beispiele haben sich herausgebildet Finanzkrisen (Kapitalmärkte und Euro), Coronakrise, Klimakrise und Ukraine Krise. Zum Konzept *Lawrence u. a.*, *Global Sustainability* 7 (2024), e6, 1–16. Siehe auch *Wischmeyer*, *NZM* 2023, 406.

¹⁶ *Lepenies*, *Verbot und Verzicht*, 2022, S. 265 f.

¹⁷ *Singer*, *There Are No Accidents*, 2022; kritisch zum „Präventionsaktivismus“ *W. Lübbe*, in diesem Band, 23 (32 ff.).

¹⁸ Zum Einsickern verfassungsrechtlicher Argumente in ethische Diskurse und umgekehrt in *Augsberg/Augsberg/Heidbrink* (Hrsg.), *Recht auf Nicht-Recht*, 2020, die Einleitung der Hrsg., 7 (9 ff.), sowie *S. Augsberg*, 143 ff.

¹⁹ *Habermas*, *Blätter für deutsche und internationale Politik* 66 (2021), Heft 9, 65 ff.: Politik dürfe keinerlei vermeidbare statistische Todesfälle in Kauf nehmen.

²⁰ „Jedes weitere Jahr ohne eine Neuausrichtung bedeutet [...] ‚Inkaufnahme tausender neuer Opfer‘“ *Mack/Rommelfanger*, *Sexkauf*, 2023, 316.

²¹ Verweis auf die Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG in *BT-Drs. 19/28444* (Bundesnotbremse), 1, 8: „gebietet [...] staatliches Handeln mit effektiven Maßnahmen“.

²² *Wahl/Masing*, *JZ* 45 (1990), 553–563. Dass die grundrechtliche Schutzpflicht

Handlungsgebote prinzipiell den Staat überfordern und den Freiheitsschutz entwerten könnten.²³ Unverkennbar weist die Expansionsentwicklung an der Schnittstelle Freiheitsschutzgebot-Verletzungsschutzgebot dilemmatische Strukturen auf. Was soll ein Staat tun, wenn ihm zugleich vorgeworfen wird, durch Vorratsdatenspeicherung die informationelle Selbstbestimmung zu verletzen und durch unzureichende Vorratsdatenspeicherung schwerste Kriminalität (organisierten Kindesmissbrauch, bewaffnetes organisiertes Verbrechen) zu ermöglichen?²⁴ Bekanntlich lassen sich Befürchtungen der Überlastung und einer Überkonstitutionalisierung²⁵ mit Blick auf den gesicherten dogmatischen Bestand in formaler Hinsicht entkräften. Alle Pflichten bleiben eingrenzbar, regelmäßig durch Abwägung.²⁶ Da es am Ende um Entwicklungen judikativer, aber auch exekutiv-legislativer Handhabungspraxis geht, die viele Formen annehmen könnten, bleibt Sicherheitstotalitarismus gewiss in tatsächlicher Hinsicht nie ausgeschlossen. Dafür braucht man keine Pflicht; es reicht die prinzipielle Möglichkeit umfassender Freiheitsverkürzungen. Bloß lässt sich das umgekehrt genauso über libertären Totalitarismus auf Kosten jeder vulnerablen Position sagen.²⁷

Solange die Praxis am Kernbestand des dogmatischen Lehrgebäudes festhält, liegt die zentrale Herausforderung für die Rechtsordnung weniger in der Einhegung von Totalitarismus als in einer praktischen

insofern rechtfertigende Funktion hat, ist heute anerkannt, etwa *Britz*, NVwZ 2023, 1449 (1458). Plastisch etwa BVerfGE 159, 223 (297 ff.) – Bundesnotbremse I (Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen).

²³ *W. Lübke* (Fn. 2), 211 (217).

²⁴ Die Zurechnungsprobleme solcher vorsätzlich begangener Straftaten zu einem staatlichen Unterlassen sind kompliziert und werden im Beitrag von *Grosse-Wilde*, in diesem Band, 220 (233 ff.) näher aufgezeigt.

²⁵ *Alexy*, in: Sieckmann (Hrsg.), *Die Prinzipientheorie der Grundrechte*, 2007, 105 (107).

²⁶ Schon dass Freiheitspositionen auf der Ebene des zugrundeliegenden Wertungsgefüges *prima facie* mit Pflichten zu möglichst weitgehendem Schutz (so die Zusammenfassung der Schutzpflichtwirkung als Prinzip bei *Alexy*, *Theorie der Grundrechte*, 92020, 422) kollidieren, ist im Staatsrecht nie in letzter Konsequenz anerkannt worden; allzu fern liegt angesichts des etablierten freiheitsrechtlichen Modells eine auch nur bedingte Pflicht zu größtmöglichen Freiheitsbeschränkungen, die notwendig darin enthalten sein müsste, *Bumke*, AÖR 144 (2019), 1 (58).

²⁷ Wie unterschiedlich Wahrnehmungen sein können, wo zwischen den Polen sich das Gemeinwesen befindet, hat die Coronakrise vor Augen geführt, vgl. etwa die unterschiedlichen Tendenzen in den Beiträgen von *Habermas*, *Gutmann* und *Kingreen* in: Günther/Volkman (Hrsg.), *Freiheit oder Leben?*, 2022, 20 ff., 47 ff., 103 ff.

Handhabbarmachung, die verhindert, dass die Verwirklichung von Recht zur Glückssache wird – gleich um welche betroffene Position es sich handelt; sie liegt also in der Formulierung spezifischer Rechtsätze.²⁸ Der Entschluss, jetzt wirklich ernst machen zu wollen mit einer Idee, verursacht zunächst nur schwierige Arbeit, leistet sie aber noch nicht. Das gilt erst einmal unabhängig von der Entscheidungsebene, etwa ob ein Gericht eine höherrangige Vorgabe oder ein Rechtssetzungsakteur eine neue Norm für verbindlich erklärt. Offensichtlich überforderndes Recht kann offensichtlich nicht ernst gemeint sein. Nicht schon, indem man einem Interesse einen Namen gibt und seine Anerkennung als Rechtsposition durchsetzt, bewältigt man die Herausforderung, sondern erst durch seine Kompatibilisierung mit der Rechtsordnung im Übrigen. Erst mit der Klärung ihrer Voraussetzungen und Inhalte können mögliche Pflichten etwaigen Steuerungsdefiziten etwas entgegen setzen; erst dann lassen sich auch die möglichen praktischen (niemals formal-pflichtenbezogenen²⁹) Überforderungen des Gemeinwesens sowie mittelbar der betroffenen Freiheitspositionen erfassen und ihrerseits kompatibilisierend einbeziehen. In einer als Krisenzeitalter erlebten Ära ist es gewiss nicht völlig unpassend, „das Abwägungsproblem der Zukunft“ auf den *trade-off* „Freiheit oder Leben?“ zuzuspitzen. Näher an der Funktionsweise der Verfassungsordnung und den Problemlösungsbedürfnissen ihrer Praxis ist aber eine Beschreibung als Aufgabe, für eine Vielfalt der Politikprobleme jeweils spezifische schlüssige Konzepte von „Freiheit und Leben“ zu entwerfen.³⁰

Dieser eigentliche Vorgang der Pflichtenerzeugung muss also interessieren – er ist es, den der vorliegende Band in den Mittelpunkt stellt. Es geht um denjenigen Moment, in dem Pflichten handfest gemacht, Tatbestände und Rechtsfolgen bestimmt werden. Während jede Form der

²⁸ In die Richtung auch *Lepsius* (Fn. 1), 289 f.

²⁹ Dass dem Staat formal „in ein und derselben Angelegenheit sowohl das Eingreifen als auch das Nichteingreifen von Verfassungen wegen verboten wird“, *W. Lübke* (Fn. 2), 211 (217), verhindert die Praxis durch Kollisionsauflösung notwendig immer. Auf der Rechtsfolgenebene ist das normale Normenkollisionsproblematik (zusammenfassend *O'Hara*, Konsistenz und Konsens, 2018, 23 ff.), wenn gleich im Verfassungsrecht besonders ausdifferenzierte Auflösungsmethoden bestehen.

³⁰ Zur Abwägung als Praxis situativ geprägter Ordnungsbildung hier nur *Bumke*, in: Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Innovationen im Recht*, 2016, 117 (124 ff.). Ausführlich die Diskussion im dritten Teil des Bandes *Lübke/Grosse Wilde* (Hrsg.), *Abwägung*, 2022.

Pflichtenposition solche Bestimmungen erfordert, stellt sich die Herausforderung in Unterlassungskonstellationen in besonderer Schärfe. Für Handlungspflichten kommen in aller Regel viele verschiedene, vielfach abzustimmende Gestaltungen in Betracht.³¹ Mehr als überall sonst geht die Pflichtenbestimmung hier mit der Festlegung einher, *wofür genau* der Staat verantwortlich sein soll.

III. Zurechnung zum Staat

Mit dieser spezifischen Form der Verantwortungszuweisung richtet der Band den Fokus auf den Zurechnungsbegriff,³² in erster Linie auf die Zurechnung zum Staat. Von den verschiedenen gemeinsamen Ordnungen, in denen Menschen kollektiv handeln, ist er die letzte übergeordnete Einheit, der man effektiv Verantwortung zuweisen kann, der quasi-personale „Zurechnungsendpunkt“³³; Zurechnung zu darüber hinausreichenden Großkollektiven fällt grundsätzlich aus.³⁴ Die Ideengeschichte der Denkfigur ist in einem *personalen Bezug* verwurzelt, der in erster Linie individuelle Menschen adressiert. In dem Begriff steckt ein „Urteil, durch das jemandem etwas ‚auf die Rechnung geschrieben‘ wird (*in rationes referre*)“.³⁵ es stellt „jene Grundaktion des Rechts dar, durch die ein Geschehen mit den Taten von Menschen in Verbindung gebracht wird, um dann über mögliche juristische Konsequenzen urteilen zu können.“³⁶ Zurechnung stellt eine „brückenschlagende Ver-

³¹ *Lübbe-Wolff*, Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte, 1988, S. 37 ff.

³² Seine Bedeutung im Bereich der Verantwortungsexpansion hervorhebend bereits *Di Fabio* (Fn. 4), 56 ff.; *Lepsius* (Fn. 1), 283 ff.

³³ Vgl. *Kelsen*, Allgemeine Staatslehre, Studienausgabe, 2019, 183 f.

³⁴ Eine Ausnahme ist gewiss in einem verfestigten Verbund mit substanziellen Kompetenzen wie der EU zu sehen, aber „Menschheit“ und „Weltgemeinschaft“ sind kein Subjekt. Siehe den Beitrag von *W. Lübbe*, in diesem Band 23 ff.; *dieselbe*, in: *Arnswald/Kertscher* (Hrsg.), Herausforderungen der Angewandten Ethik, 2002, 19 (31): „Die Menschheit ist kein Handlungssubjekt, sie kann gar nichts tun, und sie kann auch nichts lassen. Mahnungen, die an sie ergehen, bleiben konsequenzfrei und daher meist auch ohne Widerspruch. Sie können von jedermann billig erhoben werden, denn sie kosten nichts.“. Siehe ferner *Lepsius* (Fn. 1), 285 f.; *Stuckenberg* BRJ 2020, 102 (107); *Hovell*, EJIL 29 (2018), 427 (446); *Hahn*, in: *Heidbrink/Langbehn/Loh* (Hrsg.), Handbuch Verantwortung, 2017, 525 (527). Siehe aber auch *Wallimann-Helmer*, Information Philosophie Heft 4/2021, 8 ff.

³⁵ *Hruschka*, in: *Ritter/Gründer/Gabriel* (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 12: W-Z, 2004, 1145.

³⁶ *Stübinger*, RW 2011, 154.

knüpfung“ her, „Verbindungslinien von der Person zum Sachverhalt“.³⁷ Hier kann man von einer „Dominanz des Strafrechts“ sprechen,³⁸ wobei sich die Diskurse im Privat- und Strafrecht mittlerweile weitgehend entkoppelt haben.³⁹ Im Strafrecht wiederum bezeichnet der Zurechnungsbegriff sowohl die Verantwortung für eine bestimmte Tat in ihrer Gesamtheit⁴⁰ als auch für einzelne Rechtsgutsschäden und -gefährdungen („objektive Zurechnung“). Hier sind im Laufe der Zeit elaborierte Zurechnungsinstitute entworfen worden (etwa zum erlaubten Risiko, Regressverbot, Vertrauensgrundsatz, Täterschaft und Teilnahme etc.); ebenso im Zivilrecht, insbesondere im Deliktsrecht, bspw. die Lehre vom Schutzzweck der Norm.⁴¹ Zivilrechtlich stellen sich zudem weitere Zurechnungsfragen bei Mehrpersonenverhältnissen und für die Haftung juristischer Personen.⁴²

Was die Zurechnung zum Staat anbelangt, muss man zwei Wirkungskreise unterscheiden. Erstens findet man Zurechnungsoperationen vor, deren Strukturen denen der straf- und zivilrechtlichen Konzepte entsprechen, nämlich wo das Recht gegenüber dem Staat vorrangige Grenz- und Haftungsregime errichtet, und oft retrospektiv danach fragt, ob diese eingehalten worden sind – am prominentesten in den Grundrechtslehren, aber etwa auch im Staatshaftungsrecht. Zumal die grundrechtliche Zurechnungsordnung konnte aber weitaus rudimentärer bleiben als die der Straf- und Haftungsrechtsdogmatiken, was sich mit bevorzugten Problemlösungsinstitutionen erklären lässt. In der Abwehrdimension werden im Wesentlichen typologisch-fallgruppenartig nur solche Beeinträchtigungen vom modernen Eingriffsbegriff ausgeschlossen, zu denen der Staat entweder keinerlei konkreten Kausalbeitrag leistet oder die er, bei Mittelbarkeit, nicht intendiert hat und auch nicht vorhersehen konnte;⁴³ hier ist die zentrale Arbeitsebene die

³⁷ *Di Fabio* (Fn. 2), 1073.

³⁸ *Denga*, Zurechnung, 2022, 19 ff.; *Petersen*, ZÖR 2012, 459 (470); vgl. auch *Kelsen* (Fn. 31), 132 f.

³⁹ *Denga* (Fn. 38), 19.

⁴⁰ Vgl. etwa *Jakobs*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 21991, dessen Untertitel „Die Grundlagen und die Zurechnungslehre“ lautet, sowie eine neuere Monographie *derselben* (Fn. 1).

⁴¹ Diese Rechtsfigur wurde auch in das Strafrecht übernommen; ob sie in der Grundrechtsdogmatik eine Rolle spielt, ist umstritten, krit. *Petersen* (Fn. 38), 459 (469); a. A. *Jarass*, in *derselbe/Pieroth*, GG, 182024, Vorb. Art. 1 Rn. 29.

⁴² Siehe näher *Denga* (Fn. 38), 20 ff.

⁴³ Siehe den Überblick bei *Sauer*, in: *Dreier*, GG, Vorb. Art. 1 GG Rn. 145 ff. Zum mittelbaren Eingriff auch *Bethge*, Mittelbare Grundrechtsbeeinträchtigungen, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte* Bd. III, 2009.

Verhältnismäßigkeitsprüfung, und Bagatellfälle werden ohnehin nach § 93a BVerfGG ausgedient.⁴⁴ Für die Schutzdimension hat es zwar Vorschläge ausdifferenzierender Zurechnungslehren gegeben,⁴⁵ die Praxis konnte das Thema aber eingriffsanalog weit zuschneiden oder gleich ignorieren – denn der eigentlich zentrale dogmatische Grundsatz lautet herkömmlich, dass ernstzunehmende Schutzwirkungen der Verfassung fremd sind.⁴⁶

Zweitens ergibt sich Zurechnung zum Staat dadurch, dass er absolut rechtsgebunden und, anders als Private, zugleich weitgehend rechtsgeprägt agiert, insbesondere aus der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Ständig werden in der öffentlichen Rechtsordnung staatliche Pflichten – das Urteil, dass der Staat unter bestimmten Tatumständen in bestimmter Weise handeln muss – in vielfältiger Weise gesetzt. Hier wird die „brückenschlagende Verknüpfung“⁴⁷ – insoweit entsprechend Kelsens „rechtstheoretischem“ Zurechnungsbegriff⁴⁸ – durch den Solloperator in Bezug auf den staatlichen Verpflichtungsstatus hergestellt. Diese zweite Form der Zurechnung fügt der Analyse Komplexitätsebenen hinzu. Weil ein großer Teil der Politik in der Handlungsform des Gesetzes erzeugt wird, gewinnt man regelmäßig wenig, wenn man den staatlichen Pflichtenstatus anhand des vollen gegenwärtigen Rechtsstands bestimmt. Insofern ist die interessante Betrachtungsebene vorwiegend diejenige des *Zurechnens*, also nach welchen Gesichtspunkten die politische Praxis Zurechnungsoperationen durchführt und fasst. Sie lenken den Blick auf dogmatische Ordnungsgrundsätze, die auch vom Gesetzgeber jedenfalls als gedanklich vorrangig zugrunde gelegt werden. Betrachtet man sie, wird klar, dass mehrere Zurechnungsordnun-

⁴⁴ Für eine Fruchtbarkeit von Zurechnungskategorien für die staatliche Eingriffsdogmatik aber etwa *Petersen* (Fn. 38); *Wagner*, COVuR 2023, 152 (155).

⁴⁵ Prominent etwa das Lehrbuch von *Michael/Morlok*, Grundrechte, 82022, 295 ff., 307 ff.

⁴⁶ Näher *O'Hara*, in diesem Band, 53 (66 ff.).

⁴⁷ *Di Fabio* (Fn. 2), 1073.

⁴⁸ *Kelsen* (Fn. 33), 132 f.: „Dieser durchaus rechtstheoretische Begriff der Zurechnung ist mit dem rechtspolitischen, speziell auf das Strafrecht abgestellten Zurechnungsprinzip durchaus nicht identisch. (...) Der rechtstheoretische Begriff der Zurechnung besagt nichts als die formale Verknüpfung zwischen bedingendem und bedingtem Tatbestand überhaupt, und unterscheidet sich als reine Sollrelation deutlich von dem Kausalnexus der immerhin innerhalb des bedingenden Tatbestandes zwischen dem menschlichen Verhalten und einem sozialschädlichen Erfolg vorausgesetzt wird.“ Siehe näher zu Kelsens Zurechnungsbegriff instruktiv *Paulson*, in: Kaufmann/Renzikowski (Hrsg.), Zurechnung als Operationalisierung von Verantwortung, 2004, 93.

gen konkurrieren können, allein wegen der verschiedenen Rechtsetzungsebenen. Gerade für Unterlassungskonstellationen ist kennzeichnend, dass das Schadensereignis regelmäßig an verschiedenen Gliedern der Kausalkette hätte unterbunden werden können. Das führt bezogen auf den Staat zur Einschlägigkeit mehrerer Politik- und Rechtsmaterien des Verwaltungsrechts, aber auch des Privatrechts; derselbe Flutschaden kann als Thema – und damit als Versagen – des Katastrophenschutzes/Warnwesens, der Instandhaltung öffentlicher Infrastruktur oder des Klimaschutzes betrachtet werden. Es hat in der Rechtsentwicklung auch keineswegs immer ein Mehr an Zurechnung zum Staat gegeben; man denke an „Zurechnungskontraktionen“ durch Deregulierung und Privatisierung. Mitunter blieben Ordnungsgrundsätze auch im normativen Status diffus, am prominentesten im Risikodenken und seinen Fortentwicklungen⁴⁹, wo es bei grundsätzlich unbestreitbarer voller politischer Gestaltungsfreiheit immer Tendenzen gab, höhere Bindungen zu insinuieren.⁵⁰ Zentrale analytische Aufgabe ist insofern, formale und informale Normen unterschiedlicher Ebenen abzugrenzen.

IV. Haftung im Unterlassungskontext

Geht es um die Steuerung von Staatstätigkeit durch Aktivitätspflichten, gewinnt man ein vollständiges Bild erst unter Einbeziehung des Straf- und Haftungsrechts. Nicht nur expandieren auch hier verbindliche Gebote für (individuelles) Amtsträgerverhalten;⁵¹ in den letzten Jahren hat auch die Aufklärungs- und Aufarbeitungsperspektive an Bedeutung gewonnen – Verbindlichkeit wird vielfach nachträglich erzeugt – immer in der Hoffnung, dass damit auch für die Zukunft gelernt wird.⁵² Darüber hinaus sind die Materien aber schon wegen des normativen Wissens über Unterlassungskonstellationen, das in ihren Zurechnungslehren gespeichert ist, zentrale Ressourcen für die Entwicklung des öffentlichen Rechts.

⁴⁹ Etwa „Staatsaufgabe ‚Resilienzgarantie‘“ *Rixen*, VVDStRL 80 (2021), 49f.

⁵⁰ Näher *O'Hara*, in diesem Band, 53 (57ff.)

⁵¹ Näher *Grosse-Wilde*, in diesem Band, 219ff

⁵² Näher *Schmidt-Leonardy*, in diesem Band, 195ff. Zusehends an Bedeutung gewinnen auch außergerichtliche Aufklärungsverfahren. Einen lehrreichen Eindruck zur Analyse der zu Versagensereignissen führenden Vorgänge aus sozialwissenschaftlicher Sicht bietet *Seibel*, in diesem Band, 181ff.

Stichwortverzeichnis

- Abwehrdimension der Grundrechte 103 f., 108 f., 113, 116 f.
Afghanistan, Ortskräfte 220 f.
Ahrtalflut(-Katastrophe) 182, 196, 205 f., 264 ff.
Alternativen zum Strafverfahren 211 ff
Amtsträger (-pflichten) 31 f., 36, 183 f., 192 f., 220 ff., 226 ff.
Anpassungsmaßnahmen (Klimawandel) 110, 120 f., 125
Attributionsproblem 89 ff.
Aufgabe, Staatsaufgabe 56, 60, 69

Beweislastumkehr, Beweiserleichterung 249 f.
Beweismaß, strafrechtlich 251 ff., 267 ff.

conditio sine qua non-Formel 203 ff., 233 f.
Corona-Virus, siehe Pandemie
Cybersicherheit 74, 76, 86, 87

Demokratieprinzip 164 f.
Dissens, normativer 46, 51
Disziplinarverfahren 213
Doppelrolle des Staates 17, 55 f., 97 f.
Doppelsicherung Zurechnung 274 f.
Drittwirkung 167 ff., 170, 172 ff.
due diligence 134, 141 f., 143
Dutch Safety Board 184, 214 f.

Effektiver Altruismus 41 f.
Erdbeben 25, 191, 270
Erfolg 64 f., 76 ff.
Erfolgshaftung 245
Ergebnispflichten 132
Europäische Integration als Erzeugungskontext für Handlungspflichten 62 f., 74, 77 ff.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 108, 110 ff., 122, 124 f., 144 ff., 244 ff.
Europäischer Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) 108, 110 ff., 117 ff., 122 ff., 144 ff., 244 ff.

Fahrlässigkeit 65 f., 221 ff., 230 ff., 281 f.

Garantenstellung 11 f., 21, 87, 221, 226 ff., 257 f., 281 f.
Gefährdungsdelikte 271, 277
Gesetzgeber 3 f., 9 f., 58 ff., 65 f., 70, 72 f., 164, 178 ff.
greening von Menschenrechten 112 f.
Grund- und Menschenrechte 17 f., 107 ff., 142 ff.

Handlungspflichten im Völkerrecht 130 f.
Häusliche Gewalt 244 f.
Hinterbliebenenschmerzensgeld 280

in dubio pro reo 256, 261
Informationssicherheitskrise 86 ff.
Informationssicherheitsregulierung 93, 102
intergenerationelle Lastenverteilung 112, 117 f., 121 f., 126 f.
internationales Recht 111, 119 f., 122 ff.
intertemporale Freiheitssicherung 108, 113 ff., 117 ff., 125 ff.
IT-Sicherheitslücken 102

Judicialisierung 141, 149
Jugendamt/-smitarbeiter 230 ff., 239 ff.

Katastrophen 24 f., 27, 36 f., 43, 49, 182, 191, 193, 196, 199 ff., 205 f., 264 ff.
Kausale Mechanismen 187 ff.

- Kausalität 120 ff., 183 ff., 203 ff., 250 ff.
 Kindeswohlgefährdung 230 ff.
 Klimabeschluss (BVerfG) 2 f., 74, 76 ff.,
 108 ff., 112 ff., 124 ff.
 Klimaklagen 108 ff.
 Klimakrise 48 ff.
 Klimaschutz 107 ff., 158 f., 160, 164, 165,
 168, 169, 171 f., 174 f., 176
 KlimaSeniorinnen-Urteil des EGMR
 108, 110 ff., 117 ff.
 komplexes Unglücksereignis 207 ff.
 Komplexität 55 f., 58 ff., 207 ff.
 Konsequentialismus 14, 41 f., 44, 66
 Konstitutionalisierung des Völkerrechts
 135 ff.
 Krisen 3 f., 23 ff., 30 ff., 45 ff.
 Kritische Weggabelungen 188, 191

 Lehre vom rechtmäßigen Alternativver-
 halten 255
 Longtermismus 41 ff., 57
 Loveparade(-Katastrophe) 24, 37 f., 40,
 181 f., 191, 193, 199 ff., 271 ff.

 Menschenrechtsschutz 108 ff., 139,
 140 f., 158 f., 244 ff.
 – Siehe auch Positive Verpflichtungen
 (Menschenrechte)
 Multi-, Polykausalität 183 ff., 198 ff.,
 271 ff.

novus actus interveniens (siehe auch
 Regressverbot) 233 ff.

 objektive Zurechnung 198 ff., 203 ff.,
 234 ff.
omission bias 14
 Organisationsverschulden 206 f.
 Osman-Test 244 ff.

 Pandemie 4 ff., 46 ff., 59 ff.
 Pariser Abkommen 62, 113, 119, 123,
 150, 158 f., 165, 171
 Persönlichkeitsrechte 74, 76 ff.
 Pflichtenstellung, Garantenstellung 11 f.,
 64 f., 75 ff.
 Pflichtverletzung 13 f.

 Politik, politisches Entscheiden (versus
 rechtliches) 1 ff., 60 f., 62 f., 67, 80 ff.
 Popularklage 111, 123, 126, 183
 Positive Verpflichtungen (Menschen-
 rechte) 108, 110 ff., 115 ff., 122, 124,
 142 ff., 158 f., 244 ff.
 Prävention, präventiv 25, 27, 32 ff.
 Präventionsdruck 16
 Präventionspflichten 133
proof beyond reasonable doubt 268 f.
 Prozessrecht (EGMR) 126 f.
 Prozessrecht (Verfassungsrecht) 72 f.,
 98 ff., 126 f.
punitive damages 281
pure omission principle 242 f.

 (Quasi-)Kausalität des Unterlassens
 205 f., 246 f., 250 ff.
 Quellen-TKÜ 103, 105

 Rechtsschutzlücke 278 f.
 Redundante Systeme 274
 Regressionsanalysen 185 f.
 Regressverbot 233 ff.
 Regulierung 57 ff., 61, 157, 159, 161
 Risiko 2, 57 ff.
 Risikoerhöhungs-/Risikovermin-
 derungslehre 258 f., 270

 Schutzpflichten, grundrechtliche 4 ff., 9,
 66 ff., 98 ff., 109 f., 112 f., 115 ff., 125 f.,
 159, 212 f., 220, 225, 231 f., 244 ff.
 Schutzzweck der Norm 8, 11, 42, 227,
 260
 Schwachstellenmanagement 103
 Schwarze Schwäne 190
 Selbstverantwortungsprinzip 235
 Sicherheitsgewährleistung, staatliche
 98 f.
 Sozialstaat 55 f., 69 f., 75, 78
 Staatensouveränität 151 f.
 Staatshaftung 170 ff., 178 ff., 183, 213,
 239 ff., 248 ff., 282
 – für legislatives Unterlassen 179
 Staatsziel 69 f.
 Staatsziel Klimaschutz (Art. 20a GG)
 113 ff., 118 ff., 123 f.

- Staatszielbestimmungen 160, 165, 173, 175, 176 f.
- Staatszurechnungsdelikt 224
- Strafverfahren 199 ff.; 250 ff.
- Tatherrschaft 273
- Täter hinter dem Täter 206
- Tempolimit 171 f.
- Transformations-(Verwaltungs-)Recht 3 f., 62 f.
- Treibhausgasemissionen 109, 113 ff., 117 ff.
- Triage 46 f., 74 ff., 81.
- Tun – Unterlassen (Abgrenzung) 12 ff., 17, 18, 130 ff.
- Überkonstitutionalisierung 5
- Unabhängige Unfalluntersuchungsstelle 184 f., 213 ff.
- Unfalluntersuchungsverfahren 184 f., 213 ff., 278
- Unionsrecht 159, 163, 165
- Unterlassene Hilfeleistung 29, 222 f.
- Unterlassungsdelikte 12 f., 205, 221 f., 224, 226 ff.
- Unterlassungsdogmatik (allgemeine) 63 ff., 75 ff.
- Untermaßverbot 19, 71, 161 f.
- Untersuchungsausschuss 184, 197, 267 ff.
- Unverbindlichkeit, siehe Verbindlichkeit
- Verantwortung, staatliche 1 ff., 7 ff., 32, 48, 57 ff., 183 f., 192 f.
- für die Informationssicherheitskrise 94 ff.
- Verantwortungsethik 192, 216
- Verantwortungslücke 258 f., 277
- Verantwortungsprinzip 183 f.
- Verbandsbeschwerde, altruistische 108, 111 ff., 117 f., 126 f.
- Verbindlichkeit 2 ff., 6 ff., 57 ff.
- Verhinderung eines rettenden Kausalverlaufs 253, 259, 270 f.
- Verjährung im Strafrecht 202, 273 f.
- Verkehrssicherungspflicht 249, 254 f., 263, 274
- Vermeidemacht 257
- Vermeidepflichten/-pflichtiger 27 ff.
- Versicherheitslichung 87
- Vertrauensgrundsatz 235 f.
- Verursacher 25 f.
- vision zero* 33
- Völkergewohnheitsrecht 136 f.
- Völkerrecht 157 ff.
- Vorratsdatenspeicherung 5, 104 f.
- Wendepunkte 188, 191
- Wissenschaftliche Erkenntnisse 119 f., 122, 124
- Wissensproblem 55, 59 ff.
- Wissensproblem bzgl. Informationssicherheit 90 f.
- Zivilrechtliche Generalklauseln 166, 174
- Zurechnung 4 ff., 7 ff., 20 f., 23 ff., 75 ff., 88 ff., 115 ff., 119 ff., 164 f., 198 ff., 203 ff., 220 ff.
- zu Privaten aufgrund höherrangiger Regelungsaufträge 165 ff.
- siehe auch objektive Zurechnung
- Zurechnungsexpansion 1 ff., 23 ff., 32 ff., 55 ff., 86 ff., 103 ff., 208 f., 220 ff., 226 ff.
- Zurechnungssubjekt Staat 55 f., 88, 98, 164 f.
- siehe auch Staatszurechnungsdelikt